

Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Wertschwankungsreserven sind zu priorisieren

Im Rahmen der Strukturreform wurde durch den Verordnungsgeber Art. 46 BVV 2 ergänzt. Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) trotz ihrer Wettbewerbssituation den Aufbau von adäquaten Wertschwankungsreserven an erste Stelle setzen.

Autorin: **Vera Kupper Staub**

Wachsen SGE, so führt dies zu einer laufenden Verwässerung der aufgebauten Wertschwankungsreserven. Gewährt eine Einrichtung ihren Versicherten zu hohe Verzinsungen, ohne dass genügend Wertschwankungsreserven geäufnet wurden, wird die finanzielle Stabilität der Einrichtung gefährdet. Art. 46 BVV 2 beschneidet somit bewusst den Entscheidungsfreiraum der obersten Organe der betroffenen Einrichtungen. Aus dem Geltungsbereich von Art. 46 BVV 2 explizit ausgenommen sind Verbands- und Konzerneinrichtungen. Bei ihnen ist die Wachstumsproblematik nicht virulent.

In der Verordnungsbestimmung wird nicht von Verzinsung gesprochen, sondern genereller von Leistungsverbesserungen, die nur gewährt werden dürfen, wenn die Wertschwankungsreserven zu mindestens 75% geäufnet sind. In der Botschaft zur Strukturreform wurde darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung zu präzisieren sei. Entsprechend definierte zuerst die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden und später die OAK BV, welche Verzinsung von der Aufsicht nicht als Leistungsverbesserung angesehen wird.

Wertschwankungsreserven schützen Versicherte und Arbeitgeber

Die Verzinsungspolitik einer Vorsorgeeinrichtung hat eine langfristige und eine kurzfristige Komponente. Langfristig ist

die durchschnittlich gewährte Verzinsung entscheidend für die Höhe des Altersguthabens, das die Versicherten aufbauen können. Kurzfristig muss das oberste Organ beim Verzinsungsentscheid die finanzielle Situation der Einrichtung berücksichtigen und den Aufbau der Wertschwankungsreserven priorisieren. Diese Reserven dienen dazu, die Wahrscheinlichkeit von notwendigen Sanierungsmassnahmen tief zu halten. Sie schützen in erster Linie die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber.

Neue Verzinsungsobergrenze berücksichtigt kurzfristige Performance

Am 10. Oktober 2024 hat die OAK BV Mitteilungen zu diesem Thema publiziert (M – 01/2024). Die letztjährigen Mitteilungen der OAK BV stiessen in der Branche auf grosse Kritik. In den neuen Mitteilungen wird die Verzinsungsobergrenze für SGE mit ungenügend aufgebauten Wertschwankungsreserven (d. h. zu weniger als 75% des Zielwerts) neu definiert.

Die neue Obergrenze nimmt die aktuelle durchschnittliche Performance der Einrichtungen (gemessen anhand der UBS Pensionskassen-Performance Studie, Oktober-September) als Orientierungsgrösse. Das bedeutet, dass die Obergrenze in guten Performance-Jahren höher und in schlechten tiefer ausfällt. Der

Miteinbezug der kurzfristigen Performance ist aus Sicht der OAK BV zweckmässig, da er im gewählten Ausmass finanziell vertretbar ist und die gewährte Verzinsung für die Versicherten besser nachvollziehbar macht. Die Grafik (Seite 9) gibt die neue Regel zur Bestimmung der Obergrenze wieder.

Die Obergrenze entspricht mindestens dem BVG-Mindestzinssatz zuzüglich 0.25 Prozentpunkte und maximal dem aktuellen Marktzinssatz zuzüglich 2.5 Prozentpunkte. Dazwischen variiert sie mit der aktuellen durchschnittlichen Performance, wobei nur ein Drittel der Performance oberhalb des Marktzinssatzes zum Marktzins hinzugezählt wird.

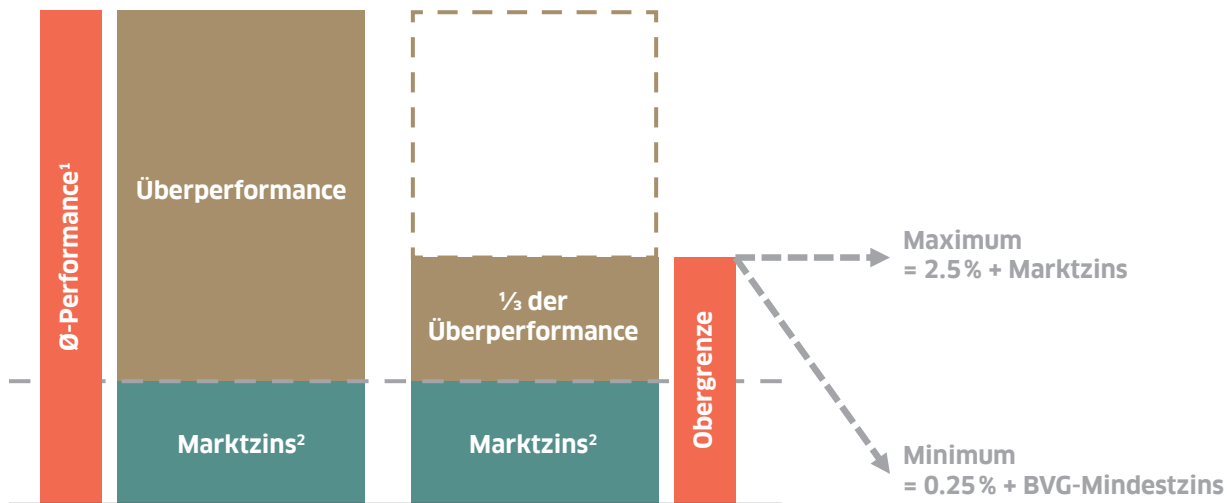
Es ist zu beachten, dass Art. 46 BVV 2 nicht die Verzinsungspolitik der SGE im Generellen regelt, sondern nur ihre Verzinsung in jenen Jahren, in denen die notwendigen Wertschwankungsreserven noch ungenügend aufgebaut sind. Entsprechend orientiert sich die Präzisierung von Art. 46 BVV 2 an der kurzfristigen Fragestellung der Verzinsung und nicht an der langfristigen Verzinsungszielsetzung der SGE.

Prospektive versus retrospektive Verzinsung

Die OAK BV wird den Wert der Obergrenze jeweils in der ersten Oktoberhälfte publizieren, rechtzeitig für die Sai-

Festlegung der performancebasierten Obergrenze

Neue Verzinsungsobergrenze nach Art. 46 BVV 2



¹ Die Durchschnittsperformance basiert auf der UBS Pensionskassen-Performance-Studie. Es werden die letzten zwölf Monatswerte ab Oktober des Vorjahrs bis September des Publikationsjahrs herangezogen.

² Der Marktzins ist – analog zur Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten – definiert als durchschnittlicher Kassazinssatz der zehnjährigen CHF Bundesobligationen der letzten zwölf Monatsendwerte ab Oktober des Vorjahrs bis September des Publikationsjahrs.

son der Verzinsungsentscheidungen der SGE. Diese Entscheidungen werden teilweise retrospektiv (für das aktuelle oder vergangene Jahr, abhängig vom Entscheidungszeitpunkt) und teilweise prospektiv (für das kommende Jahr) gefällt. Neu ist der publizierte Wert nicht mehr für ein bestimmtes Anwendungsjahr anwendbar, sondern für alle Verzinsungsentscheidungen ab Publikation des neuen Wertes (d. h. Oktober bis September des Folgejahrs). Dies soll garantieren, dass alle Entscheidungen jeweils basierend auf dem aktuellsten Wert gefällt werden können. Die aktuelle Obergrenze ist auf der Website der OAK BV publiziert.

Verzinsungsobergrenze ist keine Verzinsungsempfehlung

Eine Herausforderung der Präzisierung von Art. 46 BVV 2 ist, dass sich die Regel an ein breites Spektrum von Einrichtungen richtet: Es sind sowohl Einrichtungen mit fast keinen Wertschwankungsreserven betroffen, als auch solche mit substantiell aufgebauten Reserven. Art. 46 BVV 2 behandelt diese alle gleich, um den gewollten Schutz der Versicherten praktikabel umzusetzen. Die Präzisierung wurde von der OAK BV vor diesem Hintergrund erarbeitet.

Die jetzt von der OAK BV gewählte Präzisierung lässt den obersten Organen der betroffenen Einrichtungen einen gewissen Entscheidungsspielraum offen. Die definierte Obergrenze ist nicht als Verzinsungsempfehlung zu verstehen. Für gewisse betroffene Einrichtungen wird sie eine zu hohe Verzinsung darstellen (z. B. weil deren Performance deutlich unterhalb der Durchschnittsperformance liegt oder deren finanzielle Lage eine Verzinsung zum BVG-Mindestsatz nahelegt). Es liegt in der Verantwortung der obersten Organe der betroffenen SGE, ihren Entscheidungsspielraum verantwortungsvoll zu nutzen, so wie sie dies bei der Festlegung des technischen Zinssatzes und der Zielwertschwankungsreserven auch tun. Die langfristigen Interessen der Versicherten müssen dabei immer im Zentrum stehen und nicht ein Wachstum- respektive Gewinnziel einer allfälligen Betreibergesellschaft der SGE. ■

TAKE AWAYS

- Art. 46 BVV 2 engt den Entscheidungsfreiraum der obersten Organe von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bewusst ein.
- Er soll vermeiden, dass – insbesondere in Wachstumssituationen – zu hohe Verzinsungen gewährt werden, ohne dass genügend Wertschwankungsreserven geäuft wurden.
- Die neu präzisierte Verzinsungsobergrenze (Mitteilungen M – 01/2024 der OAK BV) bezieht die aktuelle durchschnittliche Performance der Einrichtungen als Orientierungsgrösse mit ein. Sie fällt folglich in guten Performancejahren höher und in schlechten tiefer aus.



Vera Kupper Staub

Präsidentin OAK BV